

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. April 1874.

1. Kaiserbrücke.

Die Baudeputation hat in Betreff des eisernen Ueberbaues der Kaiserbrücke und der Höhen- und Steigungsverhältnisse der Brücke und der benachbarten Straßen den anliegenden Bericht eingereicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Anlage I m. 6 Unter-Anlagen.
(5 Zeichnungen).

2. Revision der Schoßordnung.

Ueber die durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 4. v. Mts. mitgetheilten Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf wegen des Vermögensschosses hat die wegen Revision der Schoßordnungen niedergesetzte Deputation einen Bericht erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt, indem er seine Erklärung über denselben sich noch vorbehält.

Anlage II m. Unter-Anlage

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1874.

Bericht der Baudeputation, den Bau der Kaiserbrücke betreffend.

(Eingereicht am 8. April 1874.)

Das am 11. October 1872 (Verh. pag. 577) vorgelegte Project der Kaiserbrücke ist bekanntlich von Senat und Bürgerschaft am 9./16. April 1873 (Verh. pag. 258. 279) genehmigt worden, abgesehen von dem Mittelbau auf dem Pfeiler vor dem Theerhose und den Portalen an den Ausgängen, worüber der Beschluß ausgesetzt und der Deputation ein weiterer Bericht aufgegeben wurde; sodann aber, als nachträglich einer festen Brücke der Vorzug gegeben war, ist das entsprechend modificirte Project am 11. Juli 1873 (Verh. pag. 505) vorgelegt und am 18. Juli, 5. August, 30. Juli, 10. September 1873 definitiv angenommen.

Die Deputation erlaubt sich nunmehr einen technischen Bericht des Bauinspectors Böttcher und fünf Blatt Zeichnungen zu überreichen, betreffend den eisernen Ueberbau der Brücke (Anlage I und die Zeichnungen) und die Steigungsverhältnisse der Brücke und der Rampen der nächstgelegenen Straßen beider Ufer, und diese Vorlagen mit folgenden Bemerkungen und Anträgen ihrerseits zu begleiten.

Es handelt sich um die Ausführung des Ueberbaues des bereits angenommenen Brückenprojects resp. um die derselben zum Grunde zu legenden Details der Eisenconstruction. Die umfassenden Vorarbeiten für dieselben sind im Herbst des vorigen Jahres von dem Bauinspecteur Böttcher geliefert und von dem verewigten Baurath Grner revidirt. Es schien sich indessen zu empfehlen, die Anordnung der Details der Eisenconstruction und die sehr schwierigen und zeitraubenden einzelnen Berechnungen und Zeichnungen dieses Bauwerkes einem bewährten Specialisten anzuvertrauen, welcher dem Entwerfen von Eisenconstructionen und namentlich von eisernen Brücken seine Kräfte vorzugsweise widmet, theils in der Hoffnung, daß es demselben gelingen werde, nach den neuesten Er-

fahrungen der Eisentechnik durch richtige Vertheilung der Eisenmassen und zweckmäßige Anordnungen der Verbindungstheile, unbeschadet der Solidität und des Aussehens der Eisenconstruction, Ersparnisse in dem Gesamtgewicht derselben zu erzielen; theils zur thunlichsten Beschleunigung des Brückenbaues, nicht nur im Hinblick auf die geschäftliche Ueberbürdung unserer Techniker, sondern auch deshalb, weil die Bearbeitung der Detailentwürfe zu einem hieselbst doch selten vorkommenden Bauwerke die hiesigen Techniker ungleich stärker und längere Zeit hindurch in Anspruch nehmen mußte, als Fachtechniker, welche vorzugsweise in diesen Eisenconstructionen arbeiten. Mit Genehmigung des Senats ist diese Bearbeitung des eisernen Ueberbaues der Brücke daher dem Geheimen Oberbaurath Schwedler zu Berlin übertragen, nach dessen Anordnungen das jetzige Detail des Projectes bearbeitet und berechnet ist. Die Baudeputation empfiehlt diese Vorlagen, nachdem dieselben noch von dem Baurath Czner und wiederholt von dem Bauinspector Böttcher einer gewissenhaften technischen Prüfung unterzogen und für mustergültig erklärt sind, zur unveränderten Annahme. Es ergibt sich des Näheren aus dem technischen Bericht des Bauinspectors Böttcher einestheils, daß eine Eisenmasse von etwa 200,000 Kilogramm erspart ist, was auf ein glückliches pecuniäres Ergebnis der Concurrenz wegen des eisernen Ueberbaues schließen läßt. Es ist ferner, soweit möglich, den von der Bürgerchaft geäußerten Wünschen wegen der Verbreiterung der Fahrbahn und Trottoirs sowie der Verbindung der Trottoirs mit der Fahrbahn Rechnung getragen. Andererseits hat bei diesen Details in einigen Einzelheiten, insbesondere insoweit von dem früher vorgelegten Project abgewichen werden müssen, als in Veranlassung der erforderlich gewordenen Erhöhung der Querträger die Brückenoberkante auf $6,787^m = 23,46$ Fuß zu liegen kommt, also um $0,132^m = 5,47$ Zoll höher als früher projectirt war; und das früher projectirte Gittersystem durch das System der Fachwerksträger mit einfach gekreuzten Diagonalen modificirt ist, so daß damit statt der engen Maschen weite Maschen zur Anwendung gelangen.

Den architectonischen Abschlüssen ist durch die projectirte Eisenconstruction in keiner Weise präjudicirt, vielmehr ausreichender Platz für dieselben frei gelassen, diese Abschlüsse gehören nicht zur Eisenconstruction und wird die Baudeputation den ihr darüber aufgetragenen Bericht abgefordert erstatten.

In der Voraussetzung, daß eine baldige zustimmende Beschlußfassung in Betreff der beantragten Eisenconstruction erfolge, ist die Baudeputation um keine Zeit zu verlieren mit Ausschreibung der Concurrenz wegen der Uebernahme des eisernen Ueberbaues bereits vorangegangen, was selbstredend sofort widerrufen werden würde, sobald wider Erwarten die Genehmigung verzögert oder beanstandet werden sollte.

Wie aus dem zweiten Theil des Berichts des Bauinspectors Böttcher des Näheren erhellt, beträgt die Erhöhung der Brückenoberkante $0,132^m = 5,47$ Zoll. Dieselbe ist somit von bestimmendem Einfluß auf die Steigung der Rampen der nächstgelegenen Straßen an beiden Ufern. Die Rampen in der früher projectirten Länge beizubehalten war unmöglich, weil das Verhältniß von 1 : 47 entstanden wäre, wovon bei neuen Anlagen im städtischen Verkehr keine Rede sein kann. Allein den mittlerweile gemachten Erfahrungen zufolge, insbesondere bei den Eisenbahnübergängen, schien selbst das frühere Verhältniß von 1 : 60 kaum ausreichend und ist die Baudeputation, worüber sie auf den anliegenden technischen Bericht verweist, etwas weiter gegangen, indem sie durchschnittlich das Steigungsverhältniß von 1 : 75 projectirt, was zu genehmigen sein wird. Es werden dadurch allerdings einige Häuser mehr in Mitleidenschaft gezogen, allein eine erhebliche Vermehrung der Schwierigkeiten ist davon kaum zu erwarten; die Baudeputation wird bei der Ausführung selbstredend mit aller Vorsicht zu Werke gehen und sich beispielsweise angelegen sein lassen, thunlichst zu verhindern, daß den Hausmauern in Folge der Straßenerhöhung durch gesteigerten Druck oder vermehrte Feuchtigkeit Schaden zugefügt werde, wie denn auch nach Umständen auf eine angemessene Zurückverlegung des Trottoirs von den Mauern Bedacht genommen werden wird. Es wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen sein, daß die große Allee laut Bericht vom Deich bis zur Grünenstraße eine Steigung von

1: 69,5 und beim Deich eine Aufhöhung von + 14,54 Fuß auf + 23,50 Fuß erhält. Dies hat selbstredend die Beseitigung der jetzigen Alleeabäume und deren Ersetzung durch neue Bäume zur Folge, zumal eine Verbreiterung der Fahrstraßen bis auf 6,366 m = 22 Fuß im Interesse des Verkehrs nicht zu vermeiden sein wird; mit Rücksicht auf den freundlichen Eindruck der Allee wird dieses übrigens auch nicht eben zu bedauern sein, da die jetzigen Bäume unregelmäßig und von verschiedener Größe und Fülle sind, die neue Anpflanzung aber der Allee ungleich mehr zur Zierde gereichen wird. Die Herstellung der Rampen hat die Abtheilung für den Straßenbau für Rechnung des Brückenfonds übernommen. Mit dem dafür auf Grund des Berichtes vom 11. October 1872 (Verh. pag. 579 unten, 580) am 9./16. April 1873 bewilligten *M.* 216,000 hofft die Baudeputation die Kosten zu bestreiten, indem sie übrigens vorsorglich daran erinnert, daß etwaige Entschädigungen für einzelne etwa benachtheiligte Grundeigenthümer in obiger Summe ausdrücklich nicht inbegriffen sind, worüber also nöthigen Falles weiter zu berichten und das Erforderliche zu beantragen sein wird.

Hiernach richtet die Baudeputation an Senat und Bürgerschaft den ergebensten Antrag,

sowohl die Detailvorlagen in Betreff des eisernen Ueberbaues der Kaiserbrücke als die vorgeschlagenen Höhen- und Steigungsverhältnisse der Brücke und aller in dem Berichte des Bauinspectors Böttcher angegebenen Straßen in der Nähe der Brücke auf beiden Ufern der Weser, genehmigen zu wollen

und würde eine baldige Beschlußfassung sehr erwünscht sein.

Da die mitgetheilten 5 Blatt Zeichnungen nur in einer Ausfertigung vorhanden sind, so wird um deren Rückgabe nach erfolgter Beschlußfassung gebeten.

Die Baudeputation

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Helmfen.**

Unter-Anlage 1

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 8. April 1874.

Bericht des Bauinspectors Böttcher.

In Folge Beschlusses des Senats vom 5. August 1873 und der Bürgerschaft vom 30. Juli, 10. September 1873, die Erbauung einer festen Brücke statt einer solchen mit Drehjochen betreffend, und der hierbei gestellten Anforderung, der Fahrbahn und den Fußwegen die nur irgend zulässige größte Breite zu geben, sowie unter Berücksichtigung der von der Bürgerschaft gewünschten Herstellung eines freieren Verkehrs zwischen den beiden Fußwegen, wurde der Unterzeichnete veranlaßt, eine Umarbeitung des zuerst projectirten eisernen Ueberbaues für die Kaiserbrücke vorzunehmen, welcher Arbeit ich mich dadurch entledigte, daß ich am 30. September 1873 dem Baurath **Erner** die Grundzüge eines anderweiten, den vorangeführten Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft Rechnung tragenden Ueberbaues zur weiteren Veranlassung übergab.

Auf Grund dieser Vorarbeiten ist der Geheime Oberbaurath **J. W. Schwedler**, welcher Specialist im Brückenbau ist und dem Erfahrungen in dieser Branche zu Seite stehen, wie solche kein Zweiter besitzt, um die specielle Ausarbeitung des Projectes erlucht worden, und hat derselbe solche unter seiner Leitung und Aufsicht anfertigen lassen.

Zu dem nunmehr fertig gestellten Projecte, welches anbei zu überreichen ich mir erlaube, bemerke ich ganz ergebenst Folgendes:

Bei der Anordnung der Construction bildete die gestellte Anforderung der Verbreiterung der Fahrbahn unter Beibehaltung grader Tragwände bei möglichst geringer Erhöhung der Fahrbahnoberkante resp. der Constructionshöhe der Querträger, um in den Knotenpunkten eine solche Verbindung herzustellen, daß bei der Höhe der Tragwände dieselben in ihrem oberen Theile möglichst wenig Schwankungen erzeugten, die größte Schwierigkeit. Um diese nun bei der unveränderten Höhenlage der Brückenunterkanten durch eine gute und solide Querverbindung zu beseitigen, mußte die Constructionshöhe der Querträger und somit auch die Fahrbahnoberkante um $0,132 \text{ m} = 5,47 \text{ Zoll}$ erhöht werden, so daß dieselbe jetzt auf $+ 6,787 \text{ m} = 23,46 \text{ Fuß}$ über Null zu liegen kommt.

Was nun den früher ausgesprochenen Wunsch der Bürgerschaft wegen Herstellung einer leichteren Communication zwischen den beiden Fußwegen, außer der auf jedem Pfeiler bereits vorhandenen, betrifft, so ist das ursprüngliche Gittersystem dahin abgeändert, daß jetzt für die zwei, die mittlere Fahrbahn und die außenliegenden Fußwege tragenden Hauptträger das System der Fachwerksträger mit einfach gekreuzten Diagonalen in Anwendung gebracht ist. Durch die Wahl dieses Systems, welches in Bezug auf die Festigkeit der früheren Construction durchaus nichts nachgiebt, ist nun eine freie Passage zwischen den beiden Fußwegen neben jeder Verticalen möglich, wie auch zu diesem Zwecke der Theil von dem Schrammbalken bis an die Hauptträger resp. an die Fußwege in der Abdeckung ebenso wie diese behandelt und mit in Verbindung gebracht worden ist.

Die Fahrbahn hat die größte zu erlangen gewesene Breite von $8,5 \text{ m} = 29,88 \text{ Fuß}$ zwischen den Schrammbalken und eine lichte Breite von $9,52 \text{ m} = 32,9 \text{ Fuß}$ zwischen den Tragwänden erhalten. Die Fußwege sind auf eine Breite von je $3 \text{ m} = 10,37 \text{ Fuß}$ angelegt und tritt somit gegen das frühere Project eine Verbreiterung der Brücke von ca. $2,487 \text{ m} = 8,60 \text{ Fuß}$ ein.

Die Fahrbahn erhält ein eichenes Klopplaster auf einer Unterlage von Eichenholz. Letztere ruht auf gewalzten Längsträgern zwischen Querträgern, welche ihrerseits als Blechträger construirt sind. Wegen der zu geringen Constructionshöhe liegt die Oberkante der Querträger mit der Oberkante des Eichenholzbelages in einer Höhe, so daß die Klöße über die Querträger direct auf diesen ruhen. Die Unebenheit der Rietung wird durch eine Asphaltabdeckung ausgeglichen.

Die Fußwege sind auf die an die Außenwände der Tragwände angehängten Consolen gelegt und erhalten dieselben eine Asphaltdecke auf Kapper- und Eichenholzunterlage.

Die Fahrbahn hat ein Quergefälle von $1:42,5$ nach beiden Seiten und wird durch in den Schrammbalken befindlichen Schlägen abgewässert.

Die Fußwege wässern direct nach außen ab und haben ein Gefälle von $1:30$.

Die Steigung auf der Brücke selbst ist von der Altstadtseite aus $1:91,5$ und von der Neustadtseite aus $1:76,3$. Der Uebergang von dem einen Gefälle zu dem andern ist in einer Horizontalen, welche in dem kleinen Joche zwischen Altstadt und Theerhof liegt, ausgeglichen.

Das Gewicht der Brücke und somit das zur Verwendung kommende Eisen stellt sich durch die Wahl dieses Systems auf:

1) Schmiedeeisen rot. 700,000 Kilogr.

2) Gußeisen „ 39,000 „

3) Blei „ 280 „

so daß eine Gewichtersparniß von ca. 200,000 Kilogr. gegen das Gittersystem erreicht worden ist.

Was die architectonischen Abschlüsse und die Decoration an den Enden, auf den Strompfeilern und dem Mittelpfeiler anbelangt, so soll eine Vorlage hierüber späterhin erfolgen und beschränkt sich demnach das vorgelegte Project nur auf den constructiven Theil des eisernen Ueberbaues der Brücke.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, ist meines Erachtens allen ausgesprochenen Wünschen in der nur zu erreichenden, ausgedehntesten Weise Rechnung getragen und würde, da das Project nicht gut mehr eine Aenderung erleiden kann, eine recht baldige Annahme desselben dem Fortschreiten des Baues nur dienlich sein.

Schließlich erlaube ich mir wegen Herstellung der zur Kaiserbrücke auf-
führenden Rampen noch Folgendes anzuführen.

Durch die vorerwähnte Erhöhung der Fahrbahnoberkante würde sich das
Steigungsverhältniß der Rampen, welches vordem durchschnittlich im Verhältniß 1:60
angenommen war, unter Beibehaltung der früheren Rampenausläufe auf
1:47 steigern.

Ein Befahren solcher Rampen ist indessen mit den größten Schwierigkeiten
verknüpft und dürfte nach den gemachten Erfahrungen selbst eine Steigung von
1:60 den wachsenden Verkehrsverhältnissen nicht gut genügen. Unter Berück-
sichtigung dessen und im Hinweis auf die vorerwähnte Steigung der Brücke selbst,
habe ich für die Rampen durchschnittlich ein Steigungsverhältniß von ca. 1:75
projectirt, und beehre mich nachstehend eine Zusammenstellung der hierbei in Betracht
kommenden Straßen mit specieller Angabe der eintretenden Steigung zur geneigten
Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Zusammenstellung.

1. Kaiserstraße:

a. Von der Schlachte bis Gutfilterstraße:

jetzige Höhe an der Schlachte	17,70 Fuß
zukünftige Höhe an der Schlachte	23,50 "
bleibende " " " Gutfilterstraße	21,90 "
Ganze Strecke im Gefälle	1:260

b. Von der Gutfilterstraße bis Stadtgrabenmitte:

bleibende Höhe an der Gutfilterstraße	21,95 Fuß
" " " Stadtgrabenmitte	19,45 "
Ganze Strecke im Gefälle	1:409

2. Schlachte:

jetzige Höhe bei der Kaiserstraße	17,70 Fuß
zukünftige Höhe bei der Kaiserstraße	23,50 "
Rampe von der Kaiserstraße bis No. 27 im Gefälle	1:66
" " " " Ende der Schlachte im Gefälle ..	1:60

3. Langenstraße:

jetzige Höhe bei der Kaiserstraße in der Mitte der Straße	18,22 Fuß
zukünftige Höhe bei der Kaiserstraße in der Mitte der Straße ..	23,14 "
Rampe von der Kaiserstraße bis Krähnpforte im Gefälle	1:87
" " " " unweit der Wenkenstr. im Gefälle ..	1:89

4. Mollenstraße:

jetzige Höhe bei der Kaiserstraße	23,70 Fuß
zukünftige Höhe bei der Kaiserstraße	22,36 "
Rampe der Mollenstraße aufsteigend im Gefälle	1:75
Rampe hinterm Brill aufsteigend im Gefälle	1:75

5. Schützenwallstraße:

jetzige Höhe bei der Kaiserstraße	19,83 Fuß
zukünftige Höhe bei der Kaiserstraße	20,56 "
Rampe nach der Ansgariithorstraße im Gefälle	1:100
" " " Jacobistraße im Gefälle	1:100

6. Am Wall:

jetzige Höhe bei der Kaiserstraße	22,20 Fuß
zukünftige Höhe bei der Kaiserstraße	20,13 "
Rampe des Walls aufsteigend im Gefälle	1:50

7. Krähnpforte:

jetzige Höhe an der Schlachte im Mittel	17,36 Fuß
zukünftige Höhe an der Schlachte im Mittel	18,47 "
Rampe nach der Langenstraße aufsteigend im Gefälle	1:70

8. Letzte Schlachtpforte:

jetzige Höhe an der Schlachte und Langenstraße ca.	18,14 Fuß
zukünftige Höhe an der Schlachte im Mittel	22,08 "
Langenstraße im Mittel	22,18 "
Ganze Strecke im Gefälle	1 : 1005

9. Neustadtsdeich:

jetzige Höhe bei der großen Allee	14,54 Fuß
zukünftige Höhe bei der großen Allee	23,50 "
Rampe von der großen Allee bis Hohethorstraße im Gefälle	1 : 75
Häschenstraße	1 : 75
jetzige Höhe bei der Hohethorstraße	13,77 Fuß
zukünftige Höhe bei der Hohethorstraße	16,50 "
Rampe von der Hohethorstraße abwärts laufend im Gefälle	1 : 615
jetzige Höhe bei der Häschenstraße	15,71 Fuß
zukünftige Höhe bei der Häschenstraße	17,90 "
Rampen von der Häschenstraße aufwärts laufend bis No. 47 a im Gefälle	1 : 75
von No. 47 a bis No. 52 aufwärts laufend in einer Steigung von	1 : 1000

10. Große Allee:

jetzige Höhe beim Neustadtsdeich	14,54 Fuß
zukünftige Höhe beim Neustadtsdeich	23,50 "
Rampe vom Deich bis Grünenstraße im Gefälle	1 : 69,5
jetzige Höhe bei der Grünenstraße	13,14 Fuß
zukünftige Höhe bei der Grünenstraße	15,25 "
Rampe von der Grünenstraße bis No. 4 im Gefälle	1 : 108
jetzige Höhe bei No. 4	13,125 Fuß
zukünftige Höhe bei No. 4	13,625 "
Rampe von No. 4 bis Westerstraße auslaufend im Gefälle	1 : 335

11. Grünenstraße:

jetzige Höhe bei der großen Allee	13,14 Fuß
zukünftige Höhe bei der großen Allee	15,25 "
Rampe von der großen Allee nach der Häschenstraße auslaufend im Gefälle	1 : 172
Rampe von der großen Allee nach der Hohethorstraße auslaufend im Gefälle	1 : 80

12. Gröplingerstraße:

jetzige Höhe bei der großen Allee	13,55 Fuß
zukünftige Höhe bei der großen Allee	18,50 "
Rampe von der großen Allee bis Hohethorstraße auslaufend im Gefälle	1 : 84

13. Antonstraße:

a. { jetzige Höhe bei der Gröplingerstraße	13,57 Fuß
{ zukünftige Höhe bei der Gröplingerstraße	15,83 "
b. { jetzige Höhe bei der Gröplingerstraße	13,00 "
{ zukünftige Höhe bei der Gröplingerstraße	14,18 "
Rampen in die Antonstraße auslaufend im Gefälle	1 : 50

14. Häschenstraße:

jetzige Höhe beim Neustadtsdeich	15,71 Fuß
zukünftige Höhe beim Neustadtsdeich	17,90 "
Rampe vom Deich nach der Grünenstraße auslaufend im Gefälle	1 : 78

15. Hohethorstraße:

jetzige Höhe beim Neustadtsdeich	13,77 Fuß
zukünftige Höhe beim Neustadtsdeich	16,50 "
Rampe vom Deich nach der Gröplingerstraße auslaufend im Gefälle	1 : 75

Bremen, den 31. März 1874.

Anlage IIzur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1874.**Zweiter Bericht der Deputation wegen Revision der Schoßordnungen.**

(Eingereicht am 8. April 1874.)

Ueber die an sie zurückverwiesenen Abänderungsvorschläge zu dem Gesetz-entwürfe, betreffend den Vermögensschoß, beehrt sich die Deputation Nachstehendes zu berichten.

1. Antrag, nach Absatz 2 im § 14 einzuschalten: „Wer nicht mit seinem ganzen Vermögen steuerpflichtig ist, darf von dem der Steuer unterliegenden Vermögenstheile nur einen diesem Verhältniß entsprechenden Theil seiner Gesamtschulden in Abzug bringen.“

Diese Vorschrift würde Anwendung finden

a. auf Steuerpflichtige, welche im Bremischen Staate ihren Wohnsitz haben, sofern sie in einem anderen deutschen Staate steuerfreies Vermögen besitzen;

b. auf Auswärtige, sofern sie im Bremischen Staate steuerpflichtiges Vermögen besitzen.

Auf beide Gattungen von Steuerpflichtigen würde das Merkmal passen, daß sie „nicht mit ihrem ganzen Vermögen steuerpflichtig“ sind. Die Wirkung der Vorschrift würde aber für die eine und die andere Gattung eine verschiedene sein.

Die sub a angeführten Steuerpflichtigen sollen nach dem Grundgedanken des Gesetzes und der ganzen Institution des Vermögensschoßes mit ihrem ganzen Vermögen herangezogen werden. Es ist lediglich die reichsgesetzliche Vorschrift, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, welche verhindert, sie auch hinsichtlich des innerhalb anderer deutscher Staaten in Grundbesitz oder in Gewerbsniederlassungen angelegten Vermögens zu besteuern. Nach dem Abänderungsvorschlage wird aber unter Umständen auch ein Theil, ja möglicher Weise der ganze Bestand ihres hier unzweifelhaft schoßpflichtigen Vermögens befreit werden, dann nämlich, wenn die auf dem auswärtigen Vermögen haftenden Passiva im Verhältniß zum Gesamtvermögen größer wären als die auf dem hiesigen haftenden. Ein Beispiel wird dies klar machen.

Ein hier wohnhafter Bürger besitzt ein schuldenfreies Vermögen von *M* 100,000.— in Actien, Staatspapieren, Obligationen u. dgl. und außerdem Grundstücke in Preußen zum Werthe von *M* 200,000.—, auf welchen jedoch Schulden bis zu *M* 100,000.— haften. Ein solcher hat nach dem Deputationsentwürfe den Schoß von *M* 100,000.— (seinem hiesigen Vermögen) zu entrichten, weil der in Preußen belegene Vermögensbestandtheil überall nicht, weder mit seinem Activum noch mit seinem Passivum, bei Berechnung des Steuer Capitals in Betracht kommt. Nach dem Abänderungsvorschlage dagegen dürfte der Pflichtige die halbe Schuldsumme vom Steuer Capital absetzen und brauchte nur von *M* 50,000.— den Schoß zu zahlen. Denn bei einem reinen Vermögen von *M* 200,000.— betragen seine Gesamtschulden *M* 100,000.—, und davon würden also „diesem Verhältnisse entsprechend“ auf den in Bremen steuerpflichtigen Vermögenstheil *M* 50,000.— anzurechnen sein. Wie gesagt, ließe sich der Fall denken, daß danach ein an sich vielleicht sehr wohlhabender Mann für sein in Bremen befindliches Vermögen überhaupt keine Abgabe zu zahlen hätte.

Dies kann offenbar nicht die Absicht des Gesetzes sein. Dasselbe will vielmehr als Regel das gesammte Vermögen des hier wohnenden Steuerpflichtigen treffen und, da dies nicht in allen Fällen reichsgesetzlich zulässig ist, wenigstens alle nicht durch das Reichsgesetz ausdrücklich befreiten Vermögensobjekte. Es schließt daher diejenigen Vermögensobjekte, welche das Reichsgesetz der Bremischen Steuerhoheit entzieht, gänzlich von seinen Vorschriften aus, betrachtet dieselben

als nicht vorhanden. Der hiesige Pflichtige hat deshalb bei Ermittlung des Steuercapitals Vermögensobjekte der gedachten Art überhaupt nicht in die Rechnung aufzunehmen; sie gehören nach § 14 nicht zu denjenigen Factoren, aus welchen das schöpfungspflichtige Vermögen besteht. Nur ein einziger Fall ist denkbar, wo gleichwohl die Schöpfungspflicht durch derartigen steuerfreien Vermögensbesitz beeinflusst werden könnte. Wenn nämlich derselbe negatives Vermögen repräsentirt, wenn die mit ihm verbundenen Passiva den Werth der Activa übersteigen, vermindert sich allerdings um den Betrag der Differenz das Vermögen des Pflichtigen, auch hinsichtlich desjenigen Theils, von welchem er hier die Abgabe zu entrichten hat.

Der gestellte Abänderungsvorschlag beweist übrigens jedenfalls soviel, daß der Entwurf die aus seinem Grundgedanken und dessen reichsgesetzlicher Einschränkung sich ergebende Folgerung nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt. Es empfiehlt sich daher, diese Folgerung im Gesetze selbst auszusprechen, dahin, daß Schulden, welche auf einem von der Schöpfungspflicht befreiten auswärtigen Grundbesitz haften oder aus einem von der Schöpfungspflicht befreiten auswärtigen Gewerbebetriebe herrühren, nur, wenn und soweit sie den Werth der von der Schöpfungspflicht befreiten Vermögensbestandtheile übersteigen, von dem Steuercapital in Abzug gebracht werden dürfen.

Diese Erläuterung würde indessen besser im § 15, welcher die in § 14 aufgestellten Grundsätze näher auführt, ihre Stelle finden.

Hinsichtlich der sub b angeführten auswärtigen Schöpfungspflichtigen liegt die Sache in mancher Beziehung anders. Hier soll nicht der Pflichtige in seiner persönlichen Vermögenssituation, sondern nur in so weit als er durch im Bremischen Staate befindliche Vermögensbestandtheile an dem hiesigen Erwerbsleben theilhaft ist, und lediglich nach dem Maßstabe dieser hier mitwerbenden, durch unsere Einrichtungen mitbegünstigten Vermögensbestandtheile zu den Staatslasten herangezogen werden. Daß dadurch der theoretische Charakter der Steuer sich etwas verändert, daß sie aus einer reinen zu einer qualificirten Vermögensabgabe wird, ist nicht zu verkennen, läßt sich aber nicht ändern, wenn man nicht etwa die Auswärtigen günstiger stellen will als die eigenen Bürger, mit denen jene, soweit ihr hier angelegtes Vermögen in Betracht kommt, alle Vortheile der Bremischen Einrichtungen theilen. Will man dies nicht, wie es denn der Billigkeit kaum entsprechen würde, so wird man sich lediglich an das in unserem Staate befindliche Activermögen des auswärtigen Pflichtigen halten müssen, ohne die anderweiten, außerhalb unserer Jurisdiction liegenden Verhältnisse desselben weiter zu berücksichtigen. Von dem nämlichen Gesichtspunkte gehen auch andere deutsche Gesetzgebungen bei Besteuerung Auswärtiger aus. Bei der Einschätzung derselben zur Einkommen- oder Gewerbeeinkommensteuer wird das ganze aus dem betreffenden Grundbesitz oder dem betreffenden Gewerbebetriebe herrührende reine Einkommen zu Grunde gelegt, auf die sonstigen persönlichen Einkommenverhältnisse des Pflichtigen aber keine Rücksicht genommen. Ebenso behandelt auch das Bremische Einkommensteuergesetz die Sache. Der Auswärtige hat sein ganzes aus hiesigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe herrührende Einkommen zu versteuern und darf nur diejenigen Kosten, welche er auf Gewinnung dieses Einkommens verwandt hat, nicht also etwaige anderweite Zinsen, Unkosten und Verluste in Abzug bringen. Selbst die Schöpfordnung vom 23. October 1848 hat in dem einzigen Falle, welcher damals einen auswärtigen wohnenden Nichtbürger zur Entrichtung des Vermögensschosses verpflichtete, bereits den nämlichen Grundsatz befolgt. Der auswärtige Nutznießer eines hier schöpfungspflichtigen Vermögensobjects hatte „von dem Werthe des Gegenstandes der Nutznießung“ die Abgabe zu tragen; ob er im Uebrigen Schulden hatte oder nicht, kam dabei nicht in Betracht.

Die Deputation kann diesem nach nur empfehlen, auch hinsichtlich der Kategorie b es bei den Vorschriften des Entwurfs bewenden zu lassen, wonach nur die mit dem schöpfungspflichtigen Vermögen unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schulden bei Berechnung des Steuercapitals in Betracht kommen. Inzwischen hat sie auch hier aus dem Gange der Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß es rathsam sei, Zweifeln und Mißverständnissen durch eine Ergänzung des § 15 vorzubeugen.

Es giebt drei Arten auswärtiger Steuerpflichtiger, welche hier in Betracht kommen, nämlich

- 1) auswärtige Theilhaber einer offenen Handels- oder Commanditgesellschaft,
- 2) Auswärtige, welche im Bremischen Staate Grundbesitz haben,
- 3) Auswärtige, welche innerhalb des Bremischen Staats in einem Gewerbebetriebe Vermögen angelegt haben.

Von den sub 1 benannten Personen sagt der Gesetzentwurf § 12 sub f. daß „ihr Antheil am Gesellschaftsvermögen“ versteuert werden soll. Hier kann also ein Zweifel über die Begrenzung des Steuercapitals nicht obwalten, und es bedarf einer Erläuterung nicht. Nur die Activa und Passiva der Gesellschaft kommen in Betracht, nicht die etwaigen Privatschulden des auswärtigen Theilhabers.

Sinsichtlich der sub 2 und 3 benannten Personen würde dagegen zu bestimmen sein, daß

wer nach Maßgabe des § 4 sub b nur hinsichtlich des innerhalb des Bremischen Staates in Grundbesitz oder in Gewerbebetrieb angelegten Vermögens schößpflichtig ist, von dem Steuercapital nur diejenigen Schulden in Abzug bringen darf, welche auf dem gedachten Grundbesitze haften oder welche aus dem gedachten Gewerbebetriebe herrühren.

2. Antrag, nach Absatz 3 im § 14 einzuschalten: „Dabei dürfen Actien oder Antheile solcher Erwerbsgesellschaften, welchen nicht mit ihrem ganzen Vermögen steuerpflichtig sind, nur zu einem, dem Verhältniß des steuerpflichtigen Vermögens zum Gesellschaftscapital entsprechenden Theile als steuerfrei in Anrechnung gebracht werden.“

Wahrscheinlich geht die Fassung des Antrags über dasjenige, was damit bezweckt wird, hinaus. Nach der Absicht des Gesetzes wenigstens sollen die Actien einer in Bremen domiciliirten Erwerbsgesellschaft ganz steuerfrei sein, auch wenn diese Gesellschaft Grundstücke in einem anderen deutschen Staate besitzt, folglich nicht mit ihrem ganzen Vermögen schößpflichtig ist. Hierbei wird es auch sein Bewenden behalten müssen, und insoweit kann der Antrag zur Annahme nicht empfohlen werden. Dagegen ist es richtig, daß die Actien einer auswärtigen Gesellschaft, welche nur für einen Theil ihres Vermögens in Bremen schößpflichtig ist, nicht steuerfrei sein sollen, wenigstens nicht ganz, sondern höchstens nur insoweit, als in dem Werthe der Actie der Werth des hier schößpflichtigen Vermögensanteils enthalten ist. Die Vorschrift des § 14, Absatz 3 kann nach Ansicht der Deputation nicht wohl anders verstanden werden; sollte man aber befürchten, daß eine andere Auslegung im Publikum Platz greifen könnte, so steht nichts im Wege, dem § 15 noch folgende Erläuterung hinzuzufügen:

„Wenn eine auswärtige Erwerbsgesellschaft für einen Theil ihres Vermögens den Schoß entrichtet, so hat der Steuerpflichtige, welcher Actien oder Antheile einer solchen Gesellschaft besitzt, zwar den Werth dieser Actien oder Antheile seinem Steuercapital hinzuzurechnen, er darf jedoch die auf seine Actien oder Antheile entfallende verhältnißmäßige Quote des bereits zur Schoßpflicht herangezogenen Theils des Gesellschaftsvermögens von dem Steuercapital in Abzug bringen.“

Würde dieser Zusatz beliebt, so wäre in Absatz 1 des § 15 der gleichförmigen Fassung wegen hinter „Actien“ einzufügen „und Antheile“.

3. Antrag, in § 14 Absatz 1 „Vermögen“ statt „Eigenthum“ zu setzen.

Die Deputation beantragt die in der Anlage enthaltene Fassung, welche das Wort „Eigenthum“ vermeidet.

4. Antrag, in § 14 Absatz 3 statt „Behufs Feststellung des Procentsatzes, welcher für ihn maßgebend ist,“ zu sagen: „Behufs Feststellung des Umfanges seiner Steuerpflicht.“

Um klar zu stellen, daß es sich namentlich um die Berechnung des Procentsatzes handle, würde es sich empfehlen, die Stelle so zu fassen: „Behufs Feststellung des Umfanges seiner Steuerpflicht und des für ihn maßgebenden Procentsatzes.“

5. Antrag, in § 15 Absatz 3 statt „zur Zeit der Schoßerhebung“ zu sagen: „zur Zeit des Beginnes der Schoßerhebung.“

Sowohl die Schoßordnung von 1848 als auch der Entwurf der Deputation enthalten keine ausdrückliche Bestimmung darüber, von dem Vermögensbestande welches Tages der Schoß entrichtet werden soll. In Ermangelung einer anderen Zeitbestimmung versteht es sich von selbst, daß der Pflichtige dasjenige Vermögen, welches er im Augenblicke der Schoßentrichtung besitzt, versteuern soll. Dies noch besonders zu sagen, wäre theils überflüssig, theils würde es leicht den Eindruck hervorrufen, als ob der Gesetzgeber eine Forderung stellte, welche, wenn sie ganz buchstäblich verstanden wird, in vielen Fällen kaum ausführbar ist. Denn offenbar kann bei einigermaßen umfänglichen Vermögensverhältnissen der Schoßer nicht dafür einstehen, daß der von ihm, wenn auch erst kurz vorher abgeschätzte Werth der einzelnen Vermögensgegenstände in dem Augenblicke der Schoßzahlung noch genau der nämliche geblieben sei. Das Gesetz, wie es bisher gefaßt war und wohl auch von den Pflichtigen verstanden worden ist, verlangt eine solche Pedanterie der Abschätzung nicht. Es überläßt es im Wesentlichen der Sorgfalt, dem gesunden Menschenverstande und der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen, die Abschätzung in einer solchen Weise vorzunehmen, daß er überzeugt sein darf, bei der Schoßentrichtung seinem eidlichen Gelöbniße zu genügen. Es giebt ihm allerdings gewisse, die Grundsätze der Abschätzung betreffende Fingerzeige, aber es beschränkt ihn nicht in der Freiheit, die Abschätzung entweder unmittelbar vor dem Schoßtermin vorzunehmen oder damit schon früher zu beginnen und sie nachträglich soweit zu berichtigen, als es mittlerweile eingetretene Werth- oder Besitzveränderungen nothwendig machen mögen. Die Deputation ist nach sehr eingehender Berathung dieses Punktes zu der Ueberzeugung gelangt, daß es am besten sei, die bisher gewährte Freiheit auch ferner aufrecht zu erhalten und nicht allein die richtige Zahlung, sondern auch die sachgemäße Ermittlung des Steuerbetrages dem Schoßer selbst und seiner Ehrenhaftigkeit anzuvertrauen. Sie besorgte nicht, daß der Einwand, die Höhe des im Augenblicke der Schoßentrichtung vorhandenen Vermögens sei mit mathematischer Genauigkeit nicht zu berechnen, dem Pflichtigen ernstliche Schwierigkeiten bereiten werde. Ein Jeder, nahm sie an, der nach bestem Wissen mit der Sorgfalt eines guten Haushalters den Umfang seiner Steuerpflicht überschlagen und danach den Schoß bona fide entrichtet habe, werde sich in seinem Gewissen vollkommen beruhigt fühlen und nicht glauben, das Gesetz begehre noch ein Mehreres von ihm oder gar das an sich Unmögliche. Der Deputation ist nicht bekannt, daß die bisherige Schoßordnung zu Gewissensbedrängnissen dieser Art Anlaß gegeben hätte; dieselben würden aber vielleicht entstehen, wenn das Gesetz eine schärfere Fassung in der angedeuteten Richtung erhielte.

Uebrigens würden die Schwierigkeiten genau die nämlichen bleiben, wenn man den für die Schoßpflicht maßgebenden Termin von dem Zeitpunkte der Schoßzahlung auf einen anderen, z. B. den des Beginnes der Schoßerhebung verlegen wollte. Auch dann würde die Abschätzung in den meisten Fällen immer nur eine mehr oder weniger annähernde sein, sobald die Vermögensverhältnisse nicht besonders einfach und übersichtlich wären. Es würde dann aber außerdem die eigenthümliche Folge entstehen, daß diejenigen, vielleicht höchst erheblichen Vermögensänderungen, welche in der Zwischenzeit zwischen der Schätzung und der Schoßentrichtung sich herausstellen können, ohne allen Einfluß auf die Schoßpflicht bleiben müßten. Von einem Schiffe oder einer schwimmenden Ladung, welche unverfehrt in dieser Zwischenzeit verloren ginge, von einem durch Feuer oder Explosion zerstörten Fabrikwesen, von plötzlich eingebüßten Capitalien müßte die Steuer gezahlt werden, wogegen umgekehrt eine Erbschaft, ein Lotteriegewinn, wenn sie in diese Zwischenzeit fielen, steuerfrei bleiben würden. Aehnlich würde es mit raschen Werthvermehrungen und Werthverminderungen sich verhalten. Dies widerstrebt dem natürlichen Billigkeitsgeföhle und führt, wie die Deputation meint, um so mehr zu dem Schlusse, daß es besser bei der bisherigen Einrichtung verbleibe.

Nun ist allerdings in dem gestellten Abänderungsvorschlage von dem Termine, welcher für den Umfang der Schoßpflicht maßgebend ist, an sich nicht die Rede, sondern er betrifft nur den für die Abschätzung der einzelnen

Gegenstände maßgebenden Zeitpunkt. Es wäre immerhin zulässig vorzuschreiben, daß der Umfang der Schoßpflicht sich nach dem Tage der Schoßzahlung richten, hiebei aber der Werth der einzelnen Vermögenstheile so angenommen werden solle, wie er am ersten Tage der Hebung gewesen sei. Es würde dann ein ganz ausfallender Vermögenstheil der Besteuerung allerdings entgehen, ein bloß entwertheter, aber nicht zerstörter dagegen würde nach dem vollen ursprünglich abgeschätzten Werthe in Ansatz kommen. Neu hinzugekommene Vermögenstheile wären nachträglich nach dem Werthe, den sie am ersten Tage der Hebung gehabt hätten, heranzuziehen, bloße Werthvermehrung bereits vorhandener Vermögenstheile bliebe unberücksichtigt. Allein eine solche Abänderung des Entwurfs erscheint der Deputation in keiner Weise empfehlenswerth. Will man nicht den für den Umfang der Schoßpflicht maßgebenden Termin ändern, — und dies zu thun rath die Deputation aus den angeführten Gründen entschieden ab, — so ist es offenbar nicht rathsam, den Termin der Abschätzung grundsätzlich auf einen andern Tag zu verlegen und den Steuerpflichtigen eine unnöthige Schranke zu ziehen, welche, wie oben gezeigt ist, nur zu neuen Schwierigkeiten führt, ohne die in der Natur der Sache liegenden zu beseitigen. Nach Ansicht der Deputation ist von praktischer Wichtigkeit nur der Hinweis darauf, daß nicht der Werth einer anderen, früheren Zeit für die Abschätzung der Vermögensbestandtheile maßgebend sein dürfe. Dieser Hinweis hat mehr eine negative als eine positive Bedeutung; der Schoßer soll nur gewarnt werden, die seit der Anschaffung eines Gegenstandes oder seit dessen letzter Abschätzung etwa eingetretenen Werthveränderungen nicht unbeachtet zu lassen, und der Gedanke ist im Grunde bereits in der ersten Hälfte des Satzes ausgesprochen, so daß allenfalls der Schluß fehlen könnte, welcher nur affirmativ wiederholt, was bereits in negativer Form gesagt worden ist. Ob es erforderlich sei, ihn in noch schärferer Fassung als bisher nöthig gefunden wurde, zu formuliren, muß die Deputation höherem Ermessen anheimstellen. Dann würde aber nicht „der Beginn der Zeit der Schoßerhebung“, sondern „der Zeitpunkt der Schoßentrichtung“ als entscheidend bezeichnet werden müssen, wozu, aus bereits angeführten Erwägungen, die Deputation nicht rathen kann, weil die buchstäbliche Auslegung dann zu praktischen Unmöglichkeiten führen würde.

6. Antrag, in § 16 sub a Absatz 1 die Worte „zu Lehen“ und alles darauf Bezügliche zu streichen und den Absatz 2 mit „Bei Lehen und in Fällen“ zu beginnen.

7. Antrag, ebenda nach „Ablösungswertthes“ einzuschalten „jedoch ohne Berücksichtigung des gesetzlichen Heimfallsrechtes“.

Der Zweck beider Anträge, die Schwierigkeit einer Abschätzung genau nach Maßgabe der Ablösungsordnung den Pflichtigen zu ersparen, wird erreicht, wenn nach „erbenzinsherrliches Recht“ eingeschaltet wird, „und zwar so weit thunlich.“ Praktisch ist der Gegenstand beider Anträge von keiner Bedeutung, es empfiehlt sich aber nicht ein Vermögensobject wie das Heimfallsrecht deshalb, weil dessen Abschätzung schwierig ist, für steuerfrei zu erklären, da es auch andere Fälle giebt, in denen die genaue Werthbestimmung ähnlichen Anständen unterliegt.

8. Antrag, in § 16 c den Absatz 3 analog dem § 14 Absatz 3 zu fassen.

Die Deputation beantragt diese Aenderung abzulehnen. Der hier wohnende Eigenthümer eines Vermögensobjectes, an welchem einem Auswärtigen das Nutzungsrecht zusteht, soll nach dem Entwurfe den Schoß von diesem Vermögensobjecte nicht für eigene, sondern für Rechnung des Nutznießers entrichten. Es soll so angesehen werden, als ob der fragliche Gegenstand nicht zu seinem Vermögen gehörte, sondern Eigenthum des Nutznießers wäre. Wird dies als billig anerkannt, so scheint es auch nicht zulässig, den Umfang der Steuerpflicht des Eigenthümers so zu bemessen, als ob der Gegenstand des Nutzungsrechtes sein freies Eigenthum wäre, was geschehen würde, wenn man die Vorschrift des § 14 Absatz 3 hierher übertrüge.

In der Anlage legt die Deputation die §§ 14 und 15 in derjenigen Fassung vor, welche sie nach ihren Anträgen erhalten müßten. Die Zusätze und Abänderungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Fr. Mohr, Dr.**

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 8. April 1874.

Amendirte Fassung der §§ 14 und 15.

§ 14.

Zum schoßpflichtigen Vermögen des Steuerpflichtigen gehören, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen begründet, sämtliche Vermögensbestandtheile, welche einen Verkaufswert oder einen Nutzungswert haben, ohne Unterschied, ob sie innerhalb oder außerhalb des Bremischen Staatsgebiets sich befinden, ob sie einer auswärtigen Besteuerung unterworfen sind und ob sie eine Nutzung abwerfen oder nicht.

Der Gesamtwert u. s. w. (unverändert.)

Der Steuerpflichtige hat zwar, Behufs Feststellung des Umfanges seiner Steuerpflicht und des für ihn maßgebenden Procentfußes, seinem Vermögen u. s. w. (unverändert.)

§ 15.

Demgemäß hat der Steuerpflichtige Alles, was er an Vermögen besitzt, namentlich Grundstücke, Gebäude, lebendes und todes Inventar, Fabrikeinrichtungen, Arbeitsgeräth, Schiffe, Vorräthe, Waaren, Kostbarkeiten, ausstehende Forderungen, bares Geld, Werthpapiere, mit Einschluß der Actien und Antheile auswärtiger Erwerbsgesellschaften, und Nutzungsrechte nach bestem Wissen und Gewissen zu Gelde abzuschätzen und nach dieser Abschätzung, unter Abzug der gesetzlich von der Schoßpflicht befreiten Vermögensbestandtheile und der Schulden, den Schoß zu entrichten.

Für diese Abschätzung gelten folgende nähere Bestimmungen:

- a. Schulden, welche auf einem von der Schoßpflicht befreiten auswärtigen Grundbesitz haften oder aus einem von der Schoßpflicht befreiten auswärtigen Gewerbebetriebe herrühren, dürfen nur, wenn und soweit sie den Werth der von der Schoßpflicht befreiten Vermögensbestandtheile übersteigen, von dem Steuercapital in Abzug gebracht werden.
- b. Wer nach Maßgabe des § 4 sub b nur hinsichtlich des innerhalb des Bremischen Staates in Grundbesitz oder in Gewerbebetrieb angelegten Vermögens schoßpflichtig ist, darf von dem Steuercapital nur diejenigen Schulden in Abzug bringen, welche auf dem gedachten Grundbesitz haften oder welche aus dem gedachten Gewerbebetriebe herrühren.
- c. Erwerbsgesellschaften dürfen bei Abschätzung ihres Vermögens die eingezahlten Antheile ihrer Mitglieder nicht als Passivum in Abzug bringen.
- d. Wenn eine auswärtige Erwerbsgesellschaft für einen Theil ihres Vermögens den Schoß entrichtet, so hat der Steuerpflichtige, welcher Actien oder Antheile einer solchen Gesellschaft besitzt, zwar den Werth dieser Actien oder Antheile seinem Steuercapitale hinzuzurechnen, er darf jedoch die auf seine Actien oder Antheile entfallende verhältnißmäßige Quote des bereits zur Schoßpflicht herangezogenen Theils des Gesellschaftsvermögens von dem Steuercapital in Abzug bringen.
- e. Bei der Abschätzung hat der Steuerpflichtige keine Rücksicht darauf zu nehmen, wie hoch oder niedrig der Werth der einzelnen Gegenstände früher gewesen oder geschätzt worden sein mag, sondern lediglich denjenigen Werth, welchen sie nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Zeit der Schoßerhebung haben, zu Grunde zu legen.